



Luxemburg, den 9. August 2024

PRESSEMITTEILUNG 09/2024

Urteil in der Rechtssache E-10/23 X ./ *Finanzmarktaufsicht*

DIE BERUFLICHE GEHEIMHALTUNGSPFLICHT GEMÄSS ARTIKEL 53 DER RICHTLINIE 2013/36/EU

Mit Urteil vom heutigen Tage beantwortete das Gericht ihm von der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht vorgelegte Fragen zur Auslegung von Artikel 53 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (im Folgenden: die Richtlinie).

X war Mehrheitsaktionär und Vorsitzender des Verwaltungsrats einer in Liechtenstein ansässigen Bank. Im Jahr 2022 schlug X vor, eine qualifizierte Beteiligung an einer in Luxemburg ansässigen Bank zu erwerben. X wurde von seinen Anwälten darüber informiert, dass die luxemburgische Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*) nach einem Informationsaustausch mit der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (im Folgenden: FMA) eine eindeutig negative Stellungnahme zu der geplanten Transaktion abgegeben hatte. X behauptet, dass die bereitgestellten negativen Informationen seine Gegenpartei dazu veranlasst hätten, von der Transaktion Abstand zu nehmen. Die FMA lehnte später einige der Anträge von X bezüglich des Zugangs zum Informationsaustausch ab. In ihrem Gutachtensuchen legte die Beschwerdekammer fünf Fragen vor.

Mit den ersten beiden Fragen wollte die vorliegende Beschwerdekommision im Wesentlichen wissen, ob der Gerichtshof befugt ist, ein Gutachten zur Auslegung des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (im Folgenden: ÜGA) zu erstatten. Die vorliegende Institution wollte ferner wissen, ob Artikel 34 ÜGA dahingehend auszulegen sei, dass ein Gutachtensuchen zulässig ist, wenn die Rechtsfrage im selben Verfahren in einem früheren Rechtsgang von einem höherrangigen Gericht nach nationalem Prozessrecht bereits mit bindender Wirkung beantwortet wurde. Beide Fragen wurden bejaht.

Mit den Fragen drei bis fünf ersuchte die vorliegende Beschwerdekommision im Wesentlichen um Vorgaben zur Auslegung von Artikel 53 der Richtlinie. Der Gerichtshof entschied, dass die Richtlinie dahin auszulegen ist, dass alle im Besitz der zuständigen Behörden befindlichen Informationen, die (i) nicht öffentlich zugänglich sind und bei deren Weitergabe (ii) die Gefahr einer Beeinträchtigung der Interessen der natürlichen oder juristischen Person, die sie geliefert hat, oder der Interessen Dritter oder des ordnungsgemässen Funktionierens des Systems zur Überwachung der Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen bestünde, als vertrauliche Informationen einzustufen sind, die der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen. Artikel 53 führt erschöpfend die speziellen Fälle an, in denen dieses allgemeine Verbot

ausnahmsweise ihre Weitergabe oder Verwendung nicht ausschliesst. Der Schutz der Vertraulichkeit der unter die berufliche Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen muss jedoch so gewährleistet und umgesetzt werden, dass er mit den allgemeinen Grundsätzen des EWR-Rechts in Einklang gebracht wird, darunter dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes, den Verteidigungsrechten und dem Schutz vor willkürlichen oder unverhältnismässigen Eingriffen öffentlicher Behörden in die Sphäre der privaten Betätigung.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.